

Information

BMF - IV/8 (IV/8)



31. März 2015

BMF-010311/0018-IV/8/2015

Information zu der am 1. April 2015 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Holzverpackungsmaterial (VB-0303)

Durch den [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2015/474](#) wird die Geltungsdauer der mit [Beschluss 2013/92/EU](#) festgelegten Einfuhrkontrollen für bestimmte Waren mit Ursprung in China, bei deren Transport Holzverpackungsmaterial Verwendung findet, um zwei Jahre bis zum 31. März 2017 verlängert. Überdies wurde die Liste der kontrollpflichtigen Sendungen um folgende Waren ergänzt:

KN-Code	Warenbeschreibung
6803	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer
6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaiken, auch auf Unterlage
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattierte oder überzogene

Somit sind alle Sendungen, sofern

- a) sie spezifische Waren mit Ursprung in China (VB-0303 Abschnitt 1.2.) enthalten **und**
 - b) sie
 - wenn sie Waren der KN-Codes 2514, 2515, 2516, 6801 oder 6802 enthalten ab dem **1. April 2013**, bzw.
 - wenn sie Waren der KN-Codes 6803, 6908 oder 7210 enthalten ab dem **1. April 2015**

in die EU-verbracht werden **und**

- c) beim Transport der Sendungen Holzverpackungsmaterial gemäß den Vorschriften des Internationalen Standards ISPM Nr. 15 (VB-0303 Abschnitt 1.3.) Verwendung findet.

nach Maßgabe der im [Beschluss 2013/92/EU](#) vorgesehenen Kontrollfrequenz an der ersten EU-Eintrittsstelle (siehe VB-0303 Abschnitt 2.2.1.) oder an einem zugelassenen Bestimmungsort (siehe VB-0303 Abschnitt 2.2.2.) durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst zu untersuchen. In Österreich ist diese Kontrolle durch Mitarbeiter des Bundesamtes für Wald durchzuführen. Die Einfuhr derartiger Sendungen ohne phytosanitäre Kontrolle ist ausnahmslos verboten.

Hinweis: *Sendungen, die vor den jeweiligen Stichtagen 1. April 2013 bzw. 1. April 2015 in die EU verbracht wurden, fallen nicht unter die Bestimmungen des [Beschlusses 2013/92/EU](#), und zwar auch dann nicht, wenn sie erst nach dem 1. April 2013 bzw. 1. April 2015 einem weiteren Zollverfahren unterzogen werden. Bei derartigen Sendungen ist diese Nichterfassung von den Beschränkungen im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7779“ anzugeben.*

Diese Änderungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Holzverpackungsmaterial (VB-0303) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 31. März 2015